

Protokoll der FSV-Sitzung vom 30. März 2021

Anwesende: Carolin Kirschbaum, Jonas Mölle, Oussama Azarzar, Marie-Céline Walch, Emily Brüggemann, Nilufar Torkzad, René Dabringhaus, Paula Block, Clair Hartmann, Paula Offergeld, Nico Esch, Franca Verweyen, Anne Fuchs, Charlene Fuchs, Zoë Rosenbaum, Yonca Sirin Demirkol, Gregor- Rafael Görgen, Benedikt Brügel, Annika Philipps

Abwesende: -

Gäste: Moritz Krips, Paula Tahnee Günther, Jannik Hartwig,

Präambel:

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie konnten wir nicht in Person tagen. Aus diesem Grund haben wir für die geheimen Abstimmungen auf Doodle zurückgegriffen, es wurde sich dafür einheitlich mit einem kleinen „x“ auf Doodle benannt.

Für die öffentlichen Abstimmungen haben wir auf die Ja und Nein- Funktion von Zoom zurückgegriffen.

Marie-Céline Walch konnte zu Beginn nicht anwesend sein, aus diesem Grund hat sie ihre Stimme nicht weisungsgebunden an Nico Esch delegiert.

TOP1: Begrüßung und Annahme des letzten Protokolls

Der **FSV-Präsident Nico Esch** eröffnet die außerordentliche Sitzung um **19:13 Uhr** und begrüßt die **19 Anwesenden**.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom **16. März 2021** wurde mit **19 Ja-Stimmen einstimmig** angenommen.

TOP2: Antrag auf Satzungsänderung

Réne Dabringhaus stellt **Beschlussvorlage 04/21** vor und erläutert die darin vorhandenen Änderungen.

Nico Esch eröffnet die Diskussion.

Benedikt Brügel stellt seinen **Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 04/21** vor, er liebt dann seine Stellungnahme vor.

Über die Stellungnahme wurde sich ausgetauscht.

Vor allem über § 7 IX S. 1, und warum das FSV- Präsidium letztendlich über eine Pflichtverletzung vorab entscheiden sollte.

René Dabringhaus ändert den Wortlaut seines **Antrags** von **Beschlussvorlage 04/21** von ReferentInnen zu FRS- Mitgliedern.

Es gibt keine Gegenrede

Marie-Céline Walch kommt dazu die Stimmdeliegierung an **Nico Esch** wird aufgehoben.

Charlene Fuchs stellt **GO-Antrag** auf Schließung der Redeliste.

Charlene Fuchs zieht den **GO-Antrag** auf Schließung der Redeliste wieder zurück.

Benedikt Brügel stellt **GO-Antrag** auf Abstimmung, ob eine Pflichtverletzung, wie sie in § 7 IX S.1 gefordert wird, tatsächlich vorliegen soll.

Benedikt Brügel zieht seinen **GO-Antrag** zurück.

Nilufar Torkzad schlägt **Einholung eines Stimmungsbildes** darüber, ob eine Pflichtverletzung gefordert werden soll, vor.

Das Meinungsbild zeigt mit **11 Ja-Stimmen, 3 Nein- Stimmen** und **5 Enthaltungen**, das sich für das vorhanden sein einer Pflichtverletzung ausgesprochen wird.

Nico Esch stellt **Änderungsantrag** auf Änderung des **Wortlauts** von **Benedikt Brügels Änderungsantrag zu 04/21** Nummer 2a, es soll „dieses Mitglied“ zu „dieses FSR-Mitglied“ geändert werden.

Benedikt Brügel übernimmt vorgeschlagene Änderung.

Benedikt Brügel stellt **GO-Antrag** auf geheime Abstimmung.

Nico Esch fragt **Benedikt Brügel** ob der **GO-Antrag** auf Anonymität nur auf seinen Antrag bezogen ist oder auf den gesamten TOP.

Benedikt Brügel sagt, dass sein **GO-Antrag** auf Anonymität auf den gesamten TOP bezogen ist.

Es gibt keine Gegenrede, der GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist durchgegangen.

Benedikt Brügel stellt **GO-Antrag** auf Abstimmung über **2a** seiner Beschlussvorlage.

Nico Esch fragt, ob es Gegenrede, gegen **Benedikt Brügels GO-Antrag** auf Abstimmung über **2a** seiner **Beschlussvorlage** gibt.

Es gibt keine Gegenrede, der GO- Antrag, somit ist er angenommen.

Abstimmung über **Benedikt Brügels, Satzungsänderungsantrag** zu 2a.

Benedikt Brügels Satzungsänderungsantrag zu 2a wurde mit **9 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen** abgelehnt.

Abstimmung über Beschlussvorlage 04/21 zur Satzungsänderung.

Diese **Satzungsänderungsvorlage** wird mit **15 Ja- Stimmen und 4 Nein- Stimmen** angenommen.

Benedikt Brügel stellt einen **GO-Antrag** auf Abstimmung über 1. seiner Beschlussvorlage.

Es gibt keine Gegenrede, damit ist der GO-Antrag angenommen.

Nico Esch stellt GO- Antrag auf Aufhebung der Geheimhaltung.

Es gibt keine Gegenrede, der Antrag ist angenommen.

Oussama Azarzar ist nicht mehr anwesend.

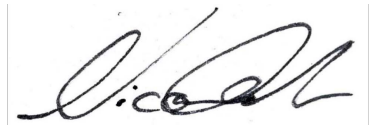
Mit **14 Ja-Stimmen** und **4 Nein- Stimmen** wurde 1. der Beschlussvorlage von **Benedikt Brügel**, angenommen.

Die **Satzungsänderung** wurde angenommen.

TOP3: Sonstiges

Es wird nichts angebracht.

Der FSV-Präsident, Nico Esch schließt die Sitzung um 21:03 Uhr



FSV-Vorsitzender (Nico Esch)



Schriftführerin (Anne Fuchs)

Anhänge:



Fachschaft Jura | Universität Bonn
Adenauerallee 24-42 | 53113 Bonn

An die stimmberechtigten Mitglieder
Der FSV-Jura der Uni Bonn

René Dabringhaus
Emily Brüggemann

Per E-Mail

Beschlussvorlage

04/21

FSV-Sitzung **30.03.2021**
TOP2 „Antrag auf
Satzungsänderung“

Änderung der §§ 7, 15 zur Verpflichtung zu Fachschaftsarbeit

Die Fachschaftsvertretung Jura der Uni Bonn möge beschließen:

1) FSV-Präsidium als Kontrollgremium

Den aktuellen § 7 IX, X zum neuen § 7 X, XI zu machen und den neuen § 7 IX mit folgendem Wortlaut neu einzufügen:

Satz 1: In Fällen des § 15 IV wird das FSV-Präsidium als unabhängiges Gremium eingesetzt, um zu entscheiden, ob eine Pflichtverletzung im Sinne dessen vorliegt.

Satz 2: § 14 VI S. 2 ist anzuwenden.

2) Bestimmung der Ausnahmeregelung

§ 15 IV mit folgendem Wortlaut neu einzufügen:

Versäumt ein(e) ReferentIn eine ihm/ihr gemäß § 3, Anlage 3 und Anlage 4 der Geschäftsordnung des FSR zugeordnete Pflicht mindestens drei Mal, so kann zusätzlich zu der Regelung aus § 14 VI S.1 eine Fraktion aus drei ReferentInnen oder FSV-Mitgliedern einen Antrag auf Entlassung eines/einer ReferentIn einbringen.



Begründung:

Über die letzten Jahre der Fachschaftsarbeit hat sich immer wieder gezeigt, dass die dem FSR in den einzelnen Referaten zugeteilten Aufgaben zwar zumeist gewissenhaft nachgekommen wird, es allerdings immer wieder zu Fällen kommt in denen dies nicht ordnungsgemäß geschieht.

Da die Fachschaftsarbeit als solche auf einem gewissen Maß an Vertrauen und Disziplin seinen Aufgaben gegenüber basiert ist dies ungemein wichtig um die inneren Strukturen, sowie die Funktionsfähigkeit der Studierendenvertretung aufrecht zu erhalten.

Über die natürlichen Verpflichtungen eines FSR-Mitglieds hinaus gibt es auch weitere Aufgaben, die für die Fachschaft unerlässlich sind und zum Teil nicht von nur einem Referat getragen werden können, wie beispielsweise das Korrigieren von Klausuren. Eine allgemeine Verpflichtung zu solchen, nicht spezifischen Aufgaben, ist in der vorliegenden Beschlussvorlage noch nicht implementiert, lässt sich allerdings über den neu zu schaffenden § 15 II einfacher und konkreter durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates einfügen. Über eine solche Änderung kann für zukünftige Entwicklungen innerhalb der Fachschaft eine gewisse Zukunftssicherheit geschaffen werden.

Zudem ist man bei Durchsicht der Satzung darauf aufmerksam geworden, dass die Kompetenz zur Entlassung von Referent*innen allein bei dem/der FSR-Vorsitzenden liegt. Dies soll durch den Antrag auf Satzungsänderung auch auf FSV-Mitglieder und Referent*innen erweitert werden. Somit kann die Kontrollfunktion der FSV zukunftssicherer gestaltet werden und auch Referent*innen, die näher an der geschäftsführenden Arbeit sind, können einen solchen Antrag einbringen. Es ist mithin sichergestellt, dass der/die FSR-Vorsitzende sich in Zukunft nicht von persönlichen Beziehungen davon abhalten lässt, Referent*innen aus ihrem Amt zu entlassen bzw. Antrag darauf zu stellen.

Davon sind nur Referent*innen erfasst, da die Regelung zur Entlassung des/der FSR-Vorsitzenden gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung möglich ist und dadurch automatisch der gesamte FSR automatisch entlassen wird und neu besetzt werden muss

Dieser Vorschlag wird nicht eingebracht, um aktuelle FSV- oder FSR-Mitglieder in irgendeiner Weise den neuen Konsequenzen auszusetzen, sondern vielmehr, um eine Sicherheit für die fachschaftsinterne Arbeit zu schaffen.

Die Herabsetzung der Hürde zur Entlassung eines Referenten erscheint uns dahingehend das probateste Mittel zu sein, als dass ein automatischer Ausschluss aus dem FSR eine zu harte Folge darstellt.



Für ein System, welches drei Fehlritte zum potentiellen Eintreten der Konsequenz verlangt spricht aus unserer Sicht der Faktor, dass es zur Entlassung eines eklatanten Verstoßes oder eines Verhaltensmusters bedarf, welches in Zukunft dazu geeignet ist der Fachschaft und ihrer Reputation potentiell zu schaden.

Für das FSV-Präsidium als eine Art Kontrollgremium haben wir uns entschieden, da es resultierend aus § 7 III durch die Unvereinbarkeit der Ämter am weitesten vom FSR entfernt ist und so eine objektive Instanz schafft, welche darüber entscheidet, ob es sich um einen Fehltritt handelt.

Durch diese weitere Hürde zur Erleichterung der Entlassung eines/einer Referent*in wird sichergestellt, dass dies nicht missbraucht werden kann. Weiterhin braucht es auch im Falle dessen, dass ein(e) Referent*in den neuen § 15 IV verwirklicht weiterhin eine demokratische Entscheidung, in Form einer FSV-Abstimmung, um Willkür vorzubeugen.

Die Zerstreung der Paragraphen ist der Struktur der Satzung zu schulden, wurde aber im Vergleich zum letzten Antrag vereinfacht.